

# **Satzung des Vereins "Bürgerbus Jülich e. V."**

April 2022

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Bürgerbus Jülich e.V. ". Er hat seinen Sitz in der Stadt Jülich. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren, VR 2504, eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Altenhilfe und damit die Förderung der Mobilität der Senioren der Stadt Jülich, die durch den bisher fehlenden öffentlichen städtischen Personennahverkehr teilweise benachteiligt waren. Damit leistet der Verein einen aktiven Beitrag dazu, dass
  - aktive Teilnahme der Personen am öffentlichen Leben (Besuche der Behörden z.B. Rathaus, Einkaufsmöglichkeiten, Arzt, Frisör, Friedhof usw.) möglich wird,
  - Verminderung des Individualverkehrs umgesetzt wird und
  - Umweltschutz unterstützt wird.

Dazu werden alle diejenigen Örtlichkeiten angefahren, die vom Linienbus nicht oder selten erreicht werden.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

1. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes "Bürgerbus" auf der dafür vorgesehenen und genehmigten Bürgerbus-Linie Jülich im Gebiet der Stadt Jülich im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der vorgesehenen Linie
2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen
3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit
4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung
5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen und der Stadt Jülich
6. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrerinnen und Fahrer.

### § 3

#### **Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme oder Ablehnung.
- (3) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderlichen Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnisverordnung verfügen.

### § 5

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.

Der Ausschluss erfolgt, wenn einer der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

## § 6

### **Beiträge und Zuwendungen**

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die eventuelle Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

## § 7

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## § 9

### **Vorstand**

Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins und setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassensführer/in,
- d) bis zu fünf Beisitzer/innen

Die Mitglieder wählen den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstands im Sinne des §26 BGB vertreten, unter denen sich der 1. Vorsitzende/r oder der 2. Vorsitzende/r befinden muss.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch dürfen Vorsitzende/r und Kassensführer/in nicht durch eine Person vereinigt sein.

## § 10

### **Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, soweit Fragen des Busbetriebs betroffen sind, sind diese im Einvernehmen mit dem Verkehrsunternehmen und der Stadt Jülich, abzustimmen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende rechtzeitig zu informieren.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
  - d) Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung von Konzepten gemäß §2.
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
6. Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

## § 11

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der erstmaligen Wahl werden die/der Vorsitzende und die/der Kassensführer/in für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen.

## § 12

### **Vorstandssitzungen**

1. Vorstandssitzungen werden von 1. Vorsitzende/vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzende/vom 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeit des Vereins und über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
3. Er kann zu seinen Sitzungen Vertreter des Verkehrsverbundes, der Stadt Jülich oder sonstiger Institutionen einladen.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet werden muss. In der folgenden Vorstandssitzung ist das Protokoll als Punkt in der Tagesordnung zu genehmigen.

## § 13

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  1. den Jahresbericht des Vorstandes,
  2. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
  3. die Entlastung des Vorstandes,
  4. die Wahl des Vorstandes,
  5. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  6. die Änderung der Satzung,
  7. die Auflösung des Vereins,
  8. den Einspruch eines Mitgliedes gem. § 4 bzw. §5.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss rechtzeitig, d.h. 24 Stunden vor der Versammlung beim/bei Vorsitzenden, eingereicht werden. Die Tagesordnung kann nicht um Satzungs- oder Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins erweitert werden.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die 1.Vorsitzende/der 1. Vorsitzender, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter/in.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Kommt im Falle einer Wahl keine einfache Mehrheit zusammen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Ein vom Vorstand zu bestellender Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## § 14

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der

Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

- (1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer sind grundsätzlich nur gemeinsam handlungsbefugt. Für den Fall der Verhinderung des einen, gilt der jeweils andere als Vertreter und ist für diesen Fall für die Dauer der Verhinderung alleinig zur Kassenprüfung, Rechenschaftsablegung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten befugt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer geben, mit Ausnahme des unter Abs. 1 Satz 3 beschriebenen Falls, gemeinsam ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Jülich unter der Auflage, dass die Stadt Jülich dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2022 beschlossen.

Jülich, den 26.04.2022